



ETZHORN

a) Die Heilhecken sind in ihrem Bestand dauernd zu erhalten und zu pflegen. Der natürliche Bewuchs ist zu belassen und ggf. nachzupflanzen.  
 b) Die Grundstückszufahrten in Besten der Heilhecken werden nur an einer Stelle mit maximal 4,00 m Breite zugelassen.  
 c) Die im Bebauungsplan dargestellten Einzelbäume sind dauernd zu erhalten. Während der Bauphase sind jegliche Beeinträchtigungen durch entsprechende Sicherheitsvorkehrungen zu vermeiden. Erdarbeiten wie z.B. Leisungsarbeiten usw. sind in einem Radius von 3,00 m um die Bäume zur Erhaltung des Wurzelballens zu vermeiden.

WA2  
 Z I  
 GRZ 0,2  
 GFZ 0,3  
 OBERE BROSCHSCHLOSS  
 FÜR DEN 6.00 m ÜBER  
 GEMÜDERSKANTE

BEI BAUVORHABEN IM  
 BEREICH DER STROM-  
 FÜHRUNG SIND DIE  
 VORSTIMMUNGEN  
 § 21 / § 69 ZU BEACHTEN

Die Flächen in einem Streifen  
 von 300,00 m beidseitig  
 des Funkstrahles unterliegen  
 in einer Höhe > 56,00 m über  
 NN einer Baubeschränkung. Die  
 Übersichtsplan ist die  
 Deutsche Bundespost überpost-  
 direktoren Bremen zu betref-  
 flich.

STRAHLRICHTUNG DES  
 RICHTFUNKFELDES

WA1  
 Z I  
 GRZ 0,2  
 GFZ 0,3

WA1  
 Z I  
 GRZ 0,2  
 GFZ 0,3

ÜBERSICHTSPLAN

M 1:10 000

PLANZEICHENERKLÄRUNG

FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES

<p>WA1                  Z I                  GRZ 0,2                  GFZ 0,3</p>	<p>Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze (Endzahl) (Endzahl im Kreis)                  Grundflächenzahl (GRZ)                  Geschossflächenzahl (GFZ)                  Bauflächenzahl (BAUFZ)                  Offene Bauweise (Offene Bauweise)                  Sonstige Bauweise (Sonstige Bauweise)                  Grenze des räumlichen Geltungsbereiches                  Abgrenzung unterschiedl. Nutzung z.B. von Wasserstellen                  Besondere Bauweise (Besondere Bauweise)                  Nicht überbaubare Grundstücksflächen                  Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern (Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern)                  Geschützte Bäume (Geschützte Bäume)                  Zu erhaltende Bäume (Zu erhaltende Bäume)                  Zu erhaltende Wälle bzw. Wallhecken (Zu erhaltende Wälle bzw. Wallhecken)                  Darstellung vorhandener Bäume (Darstellung vorhandener Bäume)                  Grünflächen mit Zeichen über Art der Anlage (Grünflächen mit Zeichen über Art der Anlage)                  Kinderspielfeld (Kinderspielfeld)                  Grünanlage (Grünanlage)                  Bäume (Bäume)                  Flächen für die Landwirtschaft (Flächen für die Landwirtschaft)</p>
---	---

<p>Strassenverkehrsflächen (Strassenverkehrsflächen)                  Öffentliche Verkehrsflächen als Bestandteil der Verkehrsfläche (Öffentliche Verkehrsflächen als Bestandteil der Verkehrsfläche)                  Die innerhalb der Verkehrsfläche dargestellten Teileneinrichtungen (Die innerhalb der Verkehrsfläche dargestellten Teileneinrichtungen)                  Öffentliche Parkflächen (Öffentliche Parkflächen)                  Stellplätze / Gemeinschaftsstellplätze (Stellplätze / Gemeinschaftsstellplätze)                  Garagen / Gemeinschaftsgaragen (Garagen / Gemeinschaftsgaragen)                  Arkaden (Arkaden)                  Auskassernen (Auskassernen)                  Versorungsflächen mit Zeichen oder Angabe über Art der Anlage (Versorungsflächen mit Zeichen oder Angabe über Art der Anlage)                  Trafoplatz (Trafoplatz)                  Flächen für die öffentliche Versorgung (Flächen für die öffentliche Versorgung)                  Flächen für die öffentliche Versorgung (Flächen für die öffentliche Versorgung)                  Flächen für die öffentliche Versorgung (Flächen für die öffentliche Versorgung)                  Flächen für die öffentliche Versorgung (Flächen für die öffentliche Versorgung)</p>	<p>Nachrichtliche Übernahme von Festsetzungen (Nachrichtliche Übernahme von Festsetzungen)                  Umgrenzung der Flächen (Umgrenzung der Flächen)                  Naturschutz (Naturschutz)                  Landschaftsschutz (Landschaftsschutz)                  Umgrenzung der Flächen mit Wasserrechtlichen Festsetzungen (Umgrenzung der Flächen mit Wasserrechtlichen Festsetzungen)                  Umgrenzung der Flächen mit Wasserrechtlichen Festsetzungen (Umgrenzung der Flächen mit Wasserrechtlichen Festsetzungen)                  Umgrenzung der Flächen mit Wasserrechtlichen Festsetzungen (Umgrenzung der Flächen mit Wasserrechtlichen Festsetzungen)                  Umgrenzung der Flächen mit Wasserrechtlichen Festsetzungen (Umgrenzung der Flächen mit Wasserrechtlichen Festsetzungen)</p>
---	---

BEBAUUNGSPLAN NR. 435 PLAN DER SATZUNG

Die Planunterlagen entsprechen dem Inhalt des Beschlusses des Stadtrates der Stadt Oldenburg (Oldb.) vom 12.12.1979 über die Festsetzung des Bebauungsplans Nr. 435 in der Flur 30 in Etzhorn. Die Planunterlagen sind dem Stadtrat der Stadt Oldenburg (Oldb.) am 12.12.1979 vorgelegt worden. Der Stadtrat der Stadt Oldenburg (Oldb.) hat am 12.12.1979 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 435 in der Flur 30 in Etzhorn zu beschließen. Der Stadtrat der Stadt Oldenburg (Oldb.) hat am 12.12.1979 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 435 in der Flur 30 in Etzhorn zu beschließen. Der Stadtrat der Stadt Oldenburg (Oldb.) hat am 12.12.1979 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 435 in der Flur 30 in Etzhorn zu beschließen.